

## Benützungsreglement unserer Kirchen

(gestützt auf die Verlautbarung der päpstlichen Kongregation für den Gottesdienst sowie auf die Richtlinien der Liturg. Kommission der Schweiz im Auftrag der Schweizer Bischofskonferenz)

### Grundsätzliche Gedanken

Kirche: Haus Gottes – Haus der Gemeinde

Gemäss langer Tradition sind unsere Kirchen zuallererst Orte, an denen sich die Christgläubigen zur *Feier der Liturgie* versammeln. „Dieses heilige Volk“, so heisst es im Pontifikale, „ist die Kirche. Der dreieinige Gott ist der Ursprung ihrer Einheit. Sie ist der aus lebendigen Steinen erbaute Tempel, in dem der Vater im Geist und in der Wahrheit angebetet wird. Mit Recht wird daher seit alters auch jener Bau ‚Kirche‘ genannt, in dem sich die christliche Gemeinde versammelt“, um das Wort Gottes zu hören, gemeinsam zu beten, die Sakramente zu empfangen, die heilige Messe zu feiern und den eucharistischen Herrn zu verehren.

Eine Kirche ist also zugleich *Haus Gottes und Haus der Gemeinde*. Haus Gottes, weil der Herr sich an diesem Ort kundtut, unter den Menschen wohnt und ihnen damit ein neues Zuhause geben will. Haus der Gemeinde, weil die Glaubenden, der Einladung Gottes gefolgt, sich darin versammeln, um sich von den Heilsgaben ergreifen zu lassen, so dass sie als Gottes Volk zusammenwachsen. So wird das Gebäude der Kirche zu einem *Sinnbild* des lebendigen Tempels, an dem jeder Getaufte teilhat, zu einer Stätte, wo Gott und Menschen sich begegnen, zu einem Symbol der Anwesenheit Gottes inmitten seines Volkes.

Das Kirchengebäude, der Ort des liturgischen Geschehens, in dem sich die heilshafte Begegnung Gottes mit uns Menschen ereignet, erscheint so als das Haus, in dem Gott seine *pilgernde Kirche versammelt*, um ihr seine Gegenwart anzuzeigen und ihr die Gnade seiner Gemeinschaft zu schenken.

Nicht zuletzt stellen unsere Kirchen und in einer von Hektik und Lärm geplagten Zeit Stätten der Stille, Oasen der Ruhe dar, in denen die Menschen unserer Tage sich sammeln und in Räume der Besinnung und des Gebetes eintreten können.

Auf dem Hintergrund der soeben angedeuteten theologischen Sinngebung wird die Forderung begreiflich, dass diese „heiligen Orte, aufgrund ihrer Weihe auf Dauer für den Gottesdienst ‚ausgesondert‘, das bleiben muss, was sie ist, also *nicht ihrem Zweck entfremdet werden darf*.“

Unsere Kirchen bleiben immer „das Haus Gottes, das Zeichen seiner Wohnung unter den Menschen“, „heilige Orte“, auch wenn darin kein Gottesdienst stattfindet. Sie sind Dauergedenkstätten, deren ehrfürchtige Stille anstehen, weil sich in ihnen gnadenhafte Wirklichkeiten widerspiegeln. Daher sollen sich die Menschen darin mit entsprechendem Betragen und mit der nötigen Ehrfurcht aufhalten und den Altar, das „Sinnbild Christi“, nicht als Ablegeplatz für Mäntel und Noten benützen..... Alle, die um die Erlaubnis für eine Veranstaltung in unserer Kirche nachsuchen, bitten wir um den Respekt, den Sie der Heiligkeit des Ortes schulden.

Wir sind bereit, uns einzelnen Ausnahmen bei der Benützung der Kirchen nicht zu verschließen. Darauf möchten wir in den folgenden Punkten genauer eingehen.

## 1. Benützungsgrundsätze

### 1.1. Unsere Kirche dient primär für:

- 1.1.1. die Feier der römisch-katholischen Liturgie und deren Vorbereitung
- 1.1.2. Gottesdienstfeiern und dem Ort entsprechende Anlässe der Pfarrei Herisau
- 1.1.3. das stille Beten, als Ort der Ruhe und der Sammlung

### 1.2. Die Benützung steht offen für:

- 1.2.1 Gottesdienste und Feiern der evangelischen, christkatholischen und orthodoxen Landeskirchen der Schweiz
- 1.2.2 Schulen mit szenischen Darbietungen mit religiösem Hintergrund
- 1.2.3. Öffentliche Konzerte mit religiös geprägter Musik
- 1.2.4. Organisatoren, welche den untenstehenden Antrag dem Pfarramt Herisau eingereicht haben und vom verantwortlichen Seelsorger die schriftliche Erlaubnis vorweisen können.

### 1.3. Unsere Kirche steht nicht zur Verfügung für:

- 1.3.1. private Anlässe, oder Vorführungen, welche nicht im Publikationsorgan des Pfarramtes Herisau veröffentlicht wurden und nur einem bestimmten Kreis von Personen zugänglich sind
- 1.3.2. Veranstaltungen, die nicht dem kirchlichen und gemeinnützigen Interesse dienen
- 1.3.3. Anlässe, die keine Bewilligung des zuständigen Pfarramtes haben

### 1.4. Für die bewilligte Benützung ist Folgendes zu beachten:

- 1.4.1. es ist Rücksicht zu nehmen auf die Anweisungen des Seelsorgeteams, der zuständigen Person der Kirchenverwaltung sowie des Mesmers bzw. der Hilfsmesmerin.
- 1.4.2. Erste Priorität für die Benützung haben immer die Feiern und Veranstaltungen der Pfarrei. Eine Woche vor einem grossen kirchlichen Fest wird die Kirche (aufgrund von Proben, Schmücken etc.) nicht für andere Anlässe zur Verfügung gestellt.
- 1.4.3. Wird der Chorraum benutzt, so dürfen weder Altar, Tabernakel und Taufstein als Ablageplätze von Mänteln, Noten etc. sowie als Sitzplätze benutzt werden. In unserer Kirche besteht ein Konsumationsverbot für Esswaren und Getränke. Dazu steht das Pfarreiheim nach Absprache und vorheriger Reservierung zur Verfügung.
- 1.4.4. Nägel, Heftklammern, Schrauben, Klebbänder und andere Befestigungsmittel dürfen weder an Mobiliar noch an Wänden, Decken und Böden verwendet werden.
- 1.4.5. Für Konzerte und andere Darbietungen dürfen keine Eintritte verlangt werden. Für die Deckung der Unkosten empfehlen wir eine Kollekte am Schluss der Veranstaltung an den Ausgängen.
- 1.4.6. Die liturgischen Räume der Pfarrei stehen den Schulen und unsere im ökumenischen Geist verbundenen Kirchen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung. Für andere Veranstaltungen erstellt das Pfarramt eine Bewilligung und die Verwaltung verrechnet die Benützung je nach Aufwand.
- 1.4.7. Dem Mesmer bzw. der Mesmerin ist für die Präsenz und Reinigung je nach Aufwand eine entsprechende Entschädigung ausbezahlen.

- 1.4.8. Das Öffnen und Schließen der Gebäude ist Sache des Mesmerteams. Alle Ausgänge sind aus feuerpolizeilichen Vorschriften freizuhalten. Wir bitten das entsprechende Parkplatzreglement einzuhalten.
- 1.4.9. Die Benützer haften für die Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen
- 1.4.10. Für Personen- und Sachschäden lehnt die Verwaltung der Kirchgemeinde jede Haftung ab.

Wir vertrauen darauf, dass diese Bedingungen eingehalten werden und danken dafür, dass Sie um deren Einhaltung besorgt sind.

Seelsorgeteam der Pfarrei Herisau und deren Verwaltung.